Vereinssatzung in der Fassung vom 25. Oktober 2012

- (1. Änderung der Satzung vom 28. Oktober 1998)
 - § 1 Name und Sitz
 - (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Johannes-Kepler-Schule Keltern/Dietlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Keltern/Dietlingen.
 - (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - §2 Zweck
 - (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Johannes-Kepler-Schule Keltern/Dietlingen. Er will:
 - Die schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.
 - Olie Ausweitung des schulischen Angebotes fördern, wie Einrichten bzw. Ausweisung von Arbeitsgemeinschaften für Musik, Sport, Kunst u.ä.
 - Veranstaltungen organisieren wie Vorträge, Fortbildungen, kulturelle Veranstaltungen.
 - o Dazu beitragen, das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
 - Das Interesse und Verständnis für p\u00e4dagogische Fragen im Allgemeinen und f\u00fcr die Schule im Speziellen f\u00f6rdern.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - §3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§51 FF. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft öffentlichen Rechts verwendet.

- §4 Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- 1. Ausbildungsbetriebe
- 2. Eltern von Schülern der Schule
- 3. Ehemalige Schüler der Schule
- 4. Freunde und Gönner der Schule
- 5. Lehrer der Schule.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es ist aktive oder passive Mitgliedschaft möglich.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. Durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 2. Durch Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnungen innerhalb eines Vierteljahres.
 - 3. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - 4. Durch den Tod.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstandes
- §7 Mitgliederversammlung
- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt
 - (b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - o die Entlastung des Vorstandes
 - o die Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen

- o Satzungsänderungen
- o Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- §8 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem unter Ziffer (1) aufgeführten Vorstandsmitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Unterlagen zu § 7
 - die Durchführung der Beschlüsse

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstands.

Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied der Schulkonferenz angehört.

§9 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden:

- 1. von den Mitgliedern des Vereins
- 2. von der Schulleitung
- 3. von der Lehrerkonferenz
- 4. von der Schulkonferenz

und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. § 7 zur Beschlussfassung vorzulegen.

§10 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2012 beschlossen.

Keltern, den 25. Oktober 2012